

HOMEOFFICE

rechtlicher Rahmen

Peter Burgstaller

Professor für IT- und IP-Recht / Rechtsanwalt und Gerichtssachverständiger

Dept. Sichere Informationssysteme, FH OÖ, Hagenberg

peter.burgstaller@fh-hagenberg.at / peter.burgstaller@lawfirm.eu

Vom BYOD zum BYOH

- Früher: BYOD betraf „nur“ elektronische Devices
 - aus daten- und informationssicherheitsrechtlichen Gründen eher zurückdrängen
- Corona-HO: vom BYOD zum BYOH, mit allen damit verbunden Problemen,
 - nicht nur elektronische Devices, sondern „alle“ Devices und vor allem auch Räume und Schränke;
 - nicht nur elektronischen Daten/Informationen, sondern auch manuelle Daten
 - Nicht nur Datenschutz-/Informationssicherheitsrecht, sondern auch Arbeits- und Sozialversicherungsrecht bzw steuerrechtliche Aspekte spielen eine Rolle

Datenschutz/Informationssicherheit

- DSGVO ist voll anwendbar => Geheimhaltung aller personenbezogener Daten durch Ergreifen technischer und organisatorischer Maßnahmen
 - Der Stand der Technik erfordert neben org. Maßnahmen auch technische Maßnahmen!
 - Neben sicheren ITK-Systemen, auch sichere/versprerrbare physische Räume
- Gleiches gilt für Informationssicherheit

=> Es gilt **C**onfidentiality **I**ntegrity **A**vailability zu wahren!!

Arbeitszeit

- **Arbeitszeitaufzeichnungspflicht** – EuGH 14.05.2019, C-55/18: Es widerspricht EU-Recht (auch der EU-Grundrechtecharte), wenn Arbeitgeber nicht verpflichtet sind, die von Arbeitnehmer geleistete Arbeitszeit nicht aufzuzeichnen!
- HO: exakte Trennung von Arbeit und Kinderbetreuung!!!

Arbeitsplatzsicherheit

- HO (in der Privatwohnung) stellt keine Arbeitsstätte dar, daher gelten auch die Arbeitsschutzvorschriften nach der ArbeitsstättenVO nicht!
- Aber der AG hat naturgemäß auch kein allg. Zutrittsrecht zum HO – Sicherstellung der Datensicherheit?
- AG hat aber folgende Pflichten:
 - AG haben die dem Stand der Technik und den ergonomischen Anforderungen entsprechenden Bildschirmgeräte - Monitore, Tastaturen, sonstige Steuerungseinheiten oder Zusatzgeräte - mit einer benutzerfreundlichen Software zur Verfügung zu stellen (§ 67 ASchG).
 - AG haben aber keine Verpflichtung, geeignete Arbeitstische, Arbeitsflächen und Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Werden diese aber zur Verfügung gestellt, müssen sie die erforderlichen ergonomischen Anforderungen erfüllen (§ 67 ASchG).

Sozialversicherung

- Freizeitunfall oder Arbeitsunfall im HO?
- **COVID-19-MaßnahmenG:** Unfallversicherungsschutz wurde auf Homeoffice erweitert. Der Ort, an dem Homeoffice ausgeübt wird, gilt nunmehr als Arbeitsstätte im Sinne des ASVG. Dies führt unter Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen dazu, dass beispielsweise Arztwege, Wege zur Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse oder auch Wege zu einer Kinderbetreuungseinrichtung unter Unfallversicherungsschutz stehen.
- Aber (**außerhalb Covid**) sind in der Regel Wege auf die Toilette, zur Zubereitung eines Essens oder der Weg in den Garten während einer Arbeitspause nicht vom Unfallversicherungsschutz erfasst!

Steuerrecht / Absetzbeträge

- Verkehrsabsetzbetrag – pauschal EUR 400 Absetzbetrag für Fahrten zur Arbeitsstätte; wir wohl bleiben (zumindest) bei zeitweiligen HO.
- Auch Pendlerpauschale soll auch bei HO zur Verfügung stehen.
- Arbeitszimmer im HO: Abzugsfähige Ausgaben liegen nur dann vor, wenn das Arbeitszimmer (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt wird – mögliche Erleichterungen stehen aber an, insb wenn HO im Zusammenhang mit COVID verstärkt in Anspruch genommen werden muss.
- Ausschließlich beruflich nutzbare Gegenstände des Arbeitszimmers bzw. Arbeitsbereichs beim Home-Office können steuerlich genutzt werden.
- Steuerliche Absetzbarkeit von Arbeitsmitteln und Betriebskosten – zB Druckpapier oder Kosten für mehr Bandbreite (Abzug des Privatanteils – Schätzung)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Peter Burgstaller

peter.burgstaller@fh-hagenberg.at / peter.burgstaller@lawfirm.eu